

# RS OGH 1970/7/1 IVZR1101/68

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.07.1970

## Norm

VersVG §169

## Rechtssatz

Ist nach den Versicherungsbedingungen der Lebensversicherer bei einem Selbstmord des Versicherten dann zur Leistung verpflichtet, wenn die Tat unter dem Druck schwerer körperlicher Leiden begangen worden ist, so ist die Anwendung dieser Klausel nicht deshalb ausgeschlossen, weil der Selbstmord neben einem schweren körperlichen Leiden auch auf andere Gründe zurückzuführen ist. Das Leiden des Versicherten braucht nur einen entscheidenden Anstoß, einen wesentlichen Impuls zum Freitod gegeben zu haben.

Veröff: VersR 1970,947

## Schlagworte

\*D\*

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL000:1970:RS0104021

## Dokumentnummer

JJR\_19700701\_AUSL000\_0040ZR01101\_6800000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)